

**Richtlinien über den Schorndorfer
Familienpass (Sozialpass)**1. Allgemeines

Der Schorndorfer Familienpass (Sozialpass) mit seinen Vergünstigungen ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Schorndorf. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergünstigungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die zur Prüfung der Anspruchsberechnung notwendigen Unterlagen sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einkommensabhängig:

- a) Familien und Alleinerziehende, die mit mindestens 1 kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Dieser Personenkreis ist nur dann anspruchsberechtigt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aller Familienmitglieder den Leistungsanspruch der Familie nach dem SGB II oder SGB XII und einem Zuschlag in Höhe von 30% zu den jeweiligen Regelsätzen nicht übersteigt.

Einkommensunabhängig:

- b) Familien und Alleinerziehende, die mit mindestens 3 kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) Familien und Alleinerziehende, die mit einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten schwerbehinderten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (Voraussetzung: Grad der Behinderung mindestens 50 %).
- d) Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3 und 4 SGB XII § 27- 46 (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung)
- e) Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II § 19 – 32 (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und ihre im Haushalt lebenden kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kinder.
- f) Ausbildungsplatz- oder arbeitsplatzsuchende junge Menschen vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne Anspruch auf Leistungen von Sozialleistungsträgern.

3.1 Vergünstigungen des Familienpasses (Sozialpasses)

- kostenlose Benutzung der Stadtbücherei
- kostenloser Eintritt in das Museum "Galerie für Kunst und Technik" Schorndorf
- kostenloser Eintritt in das Stadtmuseum Schorndorf
- Zuschuss zum Schullandheimaufenthalt für Schorndorfer Grund-, Förder-, Haupt-, Realschüler und für Gymnasiasten in Höhe von 100,00 € (wird nicht gewährt, sofern ein Anspruch bei anderen Leistungsträgern besteht). Wird nicht gewährt bei Klassenfahrten, Schuljahresabschlussfahrten, Studien- und Abi-Fahrten o.ä.
- 50 % Ermäßigung in das städtische Hallenbad auf Einzel- und Jahreskarten
- 50 % Ermäßigung in den Schorndorfer Freibädern auf Einzel- und Jahreskarten
- 50 % Ermäßigung auf Mittagessen an städtischen Schulen und in Ganztages-Kinderbetreuungseinrichtungen (nur für Anspruchsberechtigte nach Nr. 2 a, c), d), e)
- 30 % Ermäßigung bei der VHS, gültig nur für Bildungsangebote
- 30 % Ermäßigung Schülerferienprogramm

3.2 Vergünstigungen des Familienpasses (Sozialpass) durch Schorndorfer Vereine und Institutionen

Verschiedene Schorndorfer Vereine und Institutionen engagieren sich für InhaberInnen des Schorndorfer Familienpasses durch eigene Angebote. Die jeweiligen Angebote werden fortgeschrieben. Auf das Info-Blatt des Bürgermeisteramts Schorndorf über den Schorndorfer Familienpass wird verwiesen.

4. Verfahren

Der Schorndorfer Familienpass (Sozialpass) wird auf Antrag vom Bürgermeisteramt ausgegeben. Die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Schorndorf.
- Für die Antragstellung sind die vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.
- Die Berechtigten erhalten grundsätzlich jeweils einen eigenen Familienpass (Sozialpass). Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden in den Pass der Eltern eingetragen. Der Familienpass (Sozialpass) wird mit einem Lichtbild versehen.
- Die Gültigkeit des Familienpasses (Sozialpasses) ist jeweils auf ein Jahr beschränkt. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann er jeweils um 1 Jahr verlängert werden.
- Der Familienpass (Sozialpass) ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich die Stadtverwaltung den Entzug des Sozialpasses und eine Rückforderung der erzielten Vergünstigungen vor.
- Der Familienpass (Sozialpass) ist bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen oder Wegzug unaufgefordert zurückzugeben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2009 in Kraft.